

Stellungnahme zum Referentenentwurf

Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen

Ökodesign-Gesetz

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

1. Allgemeine Anmerkungen

Wir bedanken uns beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Ökodesigngesetzes. Wir begrüßen das Ziel einer nachhaltigen Produktgestaltung und Ressourcenschonung, weisen jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der EU-Ökodesign-Verordnung (ESPR) erhebliche Herausforderungen für Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette mit sich bringt – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die bei der Umsetzung der neuen Anforderungen Förderungen als auch technische Hilfestellungen benötigen werden. Eine pragmatische, EU-harmonisierte und mittelstandsfreundliche Umsetzung ist entscheidend, um Wettbewerbsfähigkeit, Rechtsklarheit und Akzeptanz bei den Unternehmen sicherzustellen.

2. Definitionen und Begriffsbestimmungen

Eine vollständige Harmonisierung der Begriffsbestimmungen im Gesetz mit der EU-Verordnung ist dringend erforderlich. Die im Entwurf enthaltenen Abweichungen – etwa bei der Definition von „Ökodesign-Anforderungen“ in § 2 – schaffen unnötige Komplexität und Rechtsunsicherheit. Eine direkte Bezugnahme auf die EU-Verordnung oder eine identische Übernahme der dort definierten Begriffe würde die Anwendung in der Praxis erheblich erleichtern und ist auch juristisch geboten.

Besondere Bedenken bestehen hinsichtlich der Einführung des Begriffs der „nicht-gewerblichen Reparatur“ in § 2 Nr. 12 des Gesetzentwurfs. Diese nationale Sonderregelung geht über die europäischen Vorgaben hinaus und führt zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarkts. Sie schafft Unsicherheiten auf Herstellerseite bezüglich Haftungsfragen und der Bereitstellung von Ersatzteilen und Reparaturanleitungen. Zudem ist unklar, wie die „elektrotechnische Eignung“ nicht-gewerblicher Reparateure in der Praxis nachgewiesen werden soll. Diese zusätzliche Reparatur-Rolle sollte daher gestrichen und stattdessen eine Angleichung an die europäischen Vorgaben vorgenommen werden.

3. Digitaler Produktpass (DPP) und Nachfrageinstrumente

Zentral für die erfolgreiche Umsetzung der ESPR ist der Digitale Produktpass (DPP), der als Schlüsselinstrument für Transparenz und Ressourceneffizienz gilt. Der Entwurf sollte eine explizite Bezugnahme auf den DPP enthalten,

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Lobbyregisternummer
R000473

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Claas Oehlmann
Susanna Minato-Torkler

E-Mail:
c.oehlmann@bdi.eu
s.minato-torkler@ice.bdi.eu

um Zuständigkeiten, Schnittstellen zu bestehenden Datenregimen (z. B. REACH, CLP) sowie Anforderungen an die Marktüberwachung klar zu regeln. Schließlich sollte der Gesetzgeber Instrumente zur Nachfragesteigerung einsetzen, um Leitmärkte für emissionsarme Produkte und zirkuläre Rohstoffe zu schaffen.

4. Lieferketten und internationale Aspekte

In Bezug auf internationale Lieferketten ist zu beachten, dass die in § 3 vorgesehene Verpflichtung zur Offenlegung von Material- und Ressourcendaten die Hersteller in hohem Maße von der Auskunftsbereitschaft ihrer Zulieferer abhängig macht, insbesondere bei Vorlieferanten aus Drittstaaten. Bleiben diese Informationen aus, kann das Endprodukt nicht in Verkehr gebracht werden. Dies birgt das Risiko erheblicher Marktstörungen und Wettbewerbsnachteile. Der Gesetzentwurf sollte daher klarstellen, wie mit derartigen Fällen umzugehen ist, und praktikable Lösungen vorsehen, um negative Effekte auf Lieferketten und gesellschaftlich relevante Produkte – etwa im medizinischen Bereich – zu vermeiden.

5. Sanktionen und Übergangsphase

Neben den komplexen technischen und organisatorischen Anforderungen stellen die potenziell hohen finanziellen Risiken durch Bußgelder und der Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren in der frühen Umsetzungsphase eine erhebliche Belastung dar. Damit die Einführung der ESPR wirksam und praktikabel erfolgen kann, ist eine ausreichend bemessene Übergangsphase mit reduzierten Sanktionen erforderlich. Diese sollte zeitlich großzügig gestaltet und so ausgestaltet sein, dass Unternehmen die neuen Anforderungen schrittweise erfüllen können, ohne von frühzeitigen Strafen überfordert zu werden. Wir regen an, den hohen Strafenkatalog und den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen erst nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist greifen zu lassen. Der vorgesehene Ausschlusszeitraum von bis zu drei Jahren erscheint zudem überzogen und sollte auf 18 Monate begrenzt werden. Diese Übergangsregelung sollte idealerweise im Gesetzestext selbst, hilfsweise in der Gesetzesbegründung mit einer klaren Erwartungshaltung an den Vollzug durch die Länder, verankert werden.

In Bezug auf die im Entwurf vorgesehenen Sanktionen zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte nach Artikel 25 der ESPR ist zu

berücksichtigen, dass die entsprechenden technischen und inhaltlichen Details der EU-Kommission derzeit noch nicht finalisiert sind. Eine nationale Umsetzung ohne diese Grundlage birgt erhebliche Rechts- und Vollzugsrisiken. Die nationale Umsetzung sollte daher zeitlich und inhaltlich mit den noch ausstehenden delegierten Rechtsakten der EU-Kommission synchronisiert werden, um Rechtssicherheit und Vollziehbarkeit zu gewährleisten.

6. Berichtspflichten, Daten und Marktüberwachung

Die Umsetzung der ESPR darf die Industrie nicht mit unverhältnismäßigen Berichtspflichten und bürokratischem Aufwand belasten. Die Anforderungen sollten sich an bestehenden Berichtsinstrumenten und Datenquellen orientieren und auf relevante, verwertbare Daten beschränken. Darüber hinaus müssen Geschäftsgeheimnisse geschützt und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gewahrt bleiben. Für die Marktüberwachung ist eine klare Zuständigkeitsverteilung zwischen den Behörden notwendig, um insbesondere bei komplexen Lieferketten bürokratiearme und praxisnahe Verfahren zu gewährleisten.

Zudem ist eine enge Harmonisierung mit bestehenden europäischen und nationalen Rechtsrahmen, insbesondere mit dem Kreislaufwirtschafts-, Chemikalien- und Produktrecht, dringend erforderlich. Doppelregulierungen und widersprüchliche Vorgaben müssen vermieden werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Rechtssicherheit für Unternehmen zu stärken.

Es ist außerdem zu betonen, dass wesentliche Bestimmungen der ESPR – darunter insbesondere die delegierten – und Durchführungsrechtsakte noch ausstehen. Eine nationale Umsetzung, die sich bereits auf diese unvollständig definierten Vorgaben bezieht, würde erhebliche Risiken für die Rechtsklarheit und Planungssicherheit der Unternehmen mit sich bringen.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Claas Oehlmann
Geschäftsführer, BDI Initiative Circular Economy
c.oehlmann@bdi.eu

Susanna Minato-Torkler
Projektreferentin, BDI Initiative Circular Economy
s.minato-torker@ice.bdi.eu

BDI Dokumentennummer: **D2181**